

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mobilstudio oder Tonstudiomiete Chicken International Music, Suppi Huhn

1. Der Vertrag über die Vermietung des Chicken International Music, Suppi Huhn Tonstudios oder Mobilstudios und die Buchung der technischen Betreuung kommt zustande, wenn der vom Mieter bzw. von einer von ihm beauftragten Person unterschriebene Buchungsvertrag vom Vermieter schriftlich bestätigt wurde oder wenn die Produktion nach mündlicher Absprache begonnen wird. Alle Angebote dazu sind freibleibend und abhängig von der zeitlichen Verfügbarkeit.
2. Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Vermieter, die für Ton- und Musik-Produktionen erforderlichen Standardgeräte und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
3. Das Studio wird tage- oder stundenweise vermietet.
Tageweise bedeutet **acht aufeinanderfolgende** Stunden eines Kalendertages.
Die Stunde wird mit **60 Minuten** gerechnet.
Der Mieter bzw. ein von ihm Beauftragter hat **täglich** den Produktions-Nachweis Bogen auszufüllen und zu unterschreiben. Bei Nichtanwesenheit des Mieters kann dies per Fax oder per Mail geschehen. Er erkennt damit die eingetragenen Leistungen im Sinne des Buchungsvertrages als erfüllt an.
Dies macht die Produktion auch nach Wochen nachvollziehbar und transparent.
4. Der Mieter ist entsprechend der Preis-Liste des Vermieters zur Zahlung des jeweils gültigen Stunden- oder Tagessatzes verpflichtet.
Bei Tages- bzw. Stundenbuchungen zählt **jede angefangene Stunde als volle Stunde**.
Die Vergütung ist nach Erfüllung (s. 3.2 c) des Buchungsvertrages zu zahlen, unabhängig davon ob der Mieter die Buchungszeit voll genutzt hat.
Zahlungsmodi (Fälligkeitstermine):
Bei Buchungen bis zu einem Tag: **sofort in bar oder Vorkasse Überweisung**
Bei Buchungen von mehr als einem Tag: 50% am ersten Tag, danach Rechnungsstellung einmal wöchentlich am Ende der Woche, Zahlung innerhalb von 8 Werktagen.

Bei Zahlungsverzögerungen sind entsprechende Bearbeitungsgebühren, sowie die gesetzlich geregelten Verzugszinsen zu zahlen.

Verlangt der Mieter den Einsatz zusätzlicher vom Standard abweichende Geräte bzw. Leistungen, so sind diese zusätzlich zu vergüten.
5. Haftung des Vermieters bei Produktionsausfall:
Für Produktionsausfälle bzw. -unterbrechungen die durch höhere Gewalt, Stromausfall des allgemeinen Stromnetzes, Brand, Wassereintrich oder ähnliche Ereignisse entstehen, haftet der Vermieter nicht.
Für Ausfälle, die durch technische Defekte an Geräten des Tonstudios, durch Mitarbeiter des Tonstudios oder vom Tonstudio sonst beauftragte Personen entstehen, beschränkt sich die Haftung des Chicken International Studios, Suppi Huhn auf die kostenfreie Zurverfügungstellung der jeweiligen Dienstleistungen und Geräte des Studios für die Zeit des Ausfalls. Der Mieter hat die Möglichkeit eine Produktionsausfallversicherung abzuschließen.
6. Für die von den Vertragspartnern oder deren Hilfspersonen (z.B. Künstlern) eingebrachten Gegenstände und Geräte wird keine Haftung übernommen, auch nicht solche wegen Diebstahls.
7. Bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen des Vermieters aus diesem Vertrag bleiben die Bänder oder sonstige Audio- und Datenträger (gleich welcher Art) Eigentum des Vermieters. Zu ihrer Aushändigung ist der Vermieter erst nach der Zahlung verpflichtet. Dies gilt auch für alle anderen der Produktion dienenden Materialien.

- 8.** Der Mieter erwirbt mit der Zahlung der vereinbarten Summe die Nutzungsrechte an der Abmischung, d.h. am Endergebnis der Produktion räumlich und zeitlich unbegrenzt, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 9.** Die Songdaten, Sequenzen und Soundprogrammierungen bleiben Eigentum von Chicken International Music, Suppi Huhn und werden nur gegen Sondervereinbarung als Daten der Audiofiles ausgehändigt. Die Kosten für die Zusammenfassungen, Beschriftungen, Konvertierung und Sicherung trägt der Mieter im Rahmen der Studiobuchung.
- 10.** Der Mieter bzw. Unterzeichner dieses Vertrages (vgl. 1.) haftet dem Vermieter als Gesamtschuldner für sämtliche Schäden, die durch ihn selbst oder seine Hilfspersonen bei der Benutzung des Studios, des Geländes oder der Geräte entstehen. Dies gilt u.a. auch für Schäden, die durch Fehlbedienung oder unerlaubte Handlung entstanden sind.
- 11.** Ist der Mieter nicht in der Lage, die vertraglich festgelegten Buchungstermine einzuhalten, kann er von dem Buchungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Er ist nur wirksam, wenn das Schreiben innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsabschluß eingegangen ist. Wird der Buchungsvertrag danach storniert, hat der Mieter wegen Nichterfüllung Schadenersatz in Höhe von 50 % der vereinbarten Buchungssätze bezogen auf den gesamten Buchungszeitraum, zu zahlen.
- 12.** Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Mülheim an der Ruhr.